

1308 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**Bericht
des Finanz- und Budgetausschusses****über den Antrag der Abgeordneten Stohs und Genossen, auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (101/A)**

Durch den § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen. Da diese ausländischen Beihilfen in der Regel nicht das Ausmaß der österreichischen Beihilfe erreichen, ergibt sich für diesen Personenkreis ein finanzieller Nachteil. Durch den vorliegenden Initiativantrag soll dieser Nachteil dadurch beseitigt werden, daß dem betroffenen Personenkreis eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen den ausländischen Beihilfen und der österreichischen Familienbeihilfe gewährt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. Mai 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Prof. Dr. Koren der Vorberatung unterzogen. Außer dem Berichterstatter ergriff der Abgeordnete Jungwirth das Wort. Die Abgeordneten Jungwirth und Peter traten namens ihrer Fraktionen dem vorliegenden Initiativantrag bei.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 101/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Mai 1969

Regensburger
Berichterstatter

Machunze
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie Anspruch haben, geringer ist, als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.

(3) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gleichartigen ausländischen Beihilfe und der Familienbeihilfe, die nach diesem Bundesgesetz zu gewähren wäre, geleistet.

(4) Die Ausgleichszahlung ist jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn aber der Anspruch auf die gleichartige ausländische Beihilfe früher erlischt, nach Erlöschen dieses Anspruches über Antrag zu gewähren. Der Antrag ist jeweils bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Die in ausländischer Währung gezahlten gleichartigen ausländischen Beihilfen sind nach den vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der ‚Wiener Zeitung‘ kundgemachten jeweiligen Durchschnittskursen in inländische Währung umzurechnen.

(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe und die Bescheinigung des Anspruches auf die Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung.“

Artikel II

(1) Ansprüche nach Art. I dieses Bundesgesetzes können erstmals für das Kalenderjahr 1968 geltend gemacht werden. Anträge auf Ausgleichszahlungen für 1968 sind bis spätestens 31. Dezember 1969 einzubringen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.